



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA
An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/295

München, 8. Dezember 2020
Telefon: 089 2186 0

Verschärfte Maßnahmen zum Infektionsschutz an den bayerischen Schulen ab 9. Dezember 2020

Anlagen:

- Übersicht letzte Jahrgangsstufen der verschiedenen Schularten
- Informationsblatt für Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Infektionszahlen in Bayern bewegen sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau; die bisher eingeleiteten Maßnahmen haben bislang nicht den gewünschten Erfolg erbracht.

Aus diesem Grund hat der Ministerrat am Sonntag in einer Sondersitzung Verschärfungen der Corona-Maßnahmen in Bayern beschlossen, die auch den Schulbereich betreffen. Ziel ist es, vor Weihnachten die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude sowie in der Schülerbeförderung zu reduzieren und so in Kombination mit den Maßnahmen im außerschulischen Bereich einen wirksamen Beitrag zur Infektionsprävention zu leisten.

Der Bayerische Landtag wird in Kürze über die Maßnahmen beraten. Vorbehaltlich dessen erhalten Sie mit diesem Schreiben die notwendigen Informationen zum Unterrichtsbetrieb vor den Weihnachtsferien. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ein früherer Versand aufgrund der erforderlichen Abstimmungen und Beratungen nicht möglich war.

Ab Mittwoch, 9. Dezember, bis voraussichtlich Freitag, 18. Dezember (letzter Schultag vor Weihnachten) an den bayerischen Schulen Folgendes:

1. Präsenz- und Distanzunterricht

a) Allgemeinbildende Schulen und Förderschulen

- In den **Jahrgangsstufen 1 bis 7 der allgemeinbildenden Schulen** sowie in **allen Jahrgangsstufen der Förderschule** (einschl. berufliche Förderschulen und Schulvorbereitende Einrichtungen) **sowie an der Schule für Kranke** wird der **Präsenzunterricht beibehalten**, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer **Sieben-Tage-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200 gilt:**
 - **Ab der Jahrgangsstufe 8** wird auf den **Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht** umgestellt. Dies gilt auch, wenn bei voller Klassen- bzw. Gruppenstärke im Klassenzimmer ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - Hiervon **ausgenommen sind die jeweils letzten Jahrgangsstufen der jeweiligen Schularten** (eine detaillierte Liste mit den ausgenommenen Klassen bzw. Jahrgangsstufen finden Sie im Anhang, die Q11 am Gymnasium gilt demnach nicht als Abschlussklasse).
Ebenso ausgenommen sind die **Förderschulen** (einschl. berufliche Förderschulen, schulvorbereitende Einrichtungen, s. o.) und die Schulen für Kranke.
Sie bleiben **vollumfänglich im Präsenzunterricht**.

- In **Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200** gilt:
 - **Ab der Jahrgangsstufe 8 wird vollständig auf Distanzunterricht umgestellt.**
 - **Ausgenommen sind auch hier die jeweils letzten Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulart sowie die Förderschulen (einschl. berufliche Förderschulen, schulvorbereitende Einrichtungen) und die Schulen für Kranke. Sie verbleiben **vollumfänglich im Präsenzunterricht.****
 - Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten finden ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 nicht statt.

b) Berufliche Schulen

- An den **beruflichen Schulen** gilt ab 09.12.2020 (unabhängig vom Inzidenzwert im jeweiligen Kreis) **Distanzunterricht**.
- **Ausnahmen** bestehen wie folgt:
 - Für **Wirtschaftsschulen** gelten die **Regelungen für allgemeinbildende Schulen** (s. oben).
 - An **FOS/BOS** wird
 - in der **Vorklasse sowie in der Jahrgangsstufe 11**
 - bis zu einer **Sieben-Tage-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200** in der **Vorklasse sowie in der Jahrgangsstufe 11** auf den **Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht** umgestellt. Dies gilt auch, wenn bei voller Klassen- bzw. Gruppenstärke im Klassenzimmer ein Mindestabstand eingehalten werden kann;
 - **ab einer Inzidenz von mehr als 200** im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt in diesen Jahrgangsstufen Distanzunterricht erteilt,
 - **in den übrigen Jahrgangsstufen durchgängig Präsenzunterricht** erteilt, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

**c) Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern**

- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer **Sieben-Tage-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200** gilt:

Es wird auf den **Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht** umgestellt. Dies gilt auch, wenn bei voller Klassen- bzw. Gruppenstärke im Klassenzimmer ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer **Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200** gilt:

Es wird **vollständig auf Distanzunterricht** umgestellt.

- **Ausgenommen** sind jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** auch die **Vorabschlussjahrgänge**, da hier bereits Teile der Abschlussprüfungen stattfinden.

Als Schulleiterin bzw. Schulleiter werden Sie vom Staatl. Schulamt bzw. der Schulaufsicht informiert, sobald die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) die Überschreitung dieses Inzidenzwertes bekannt gemacht hat und entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind.

Über die genannten Maßnahmen hinaus können die örtlichen Behörden, wenn es der Infektionsschutz erfordert, im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen (insbes. bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 300).

Sofern Ihre Schule von den Maßnahmen zum Wechsel- bzw. Distanzunterricht betroffen ist, bitte ich Sie, umgehend die hierfür notwendigen Vorbereitungen zu treffen, sofern dies nicht ohnehin schon geschehen ist.

Hierzu zählen insbesondere:

- Information der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten sowie des Schulaufwandsträgers
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler nach Gruppen

- ggf. Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Leihgeräten und entsprechenden Büchern für den Wechselunterricht
- Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht im Wechselmodell.

2. Sportunterricht

An allen bayerischen Schulen wird der **praktische Sportunterricht in allen Jahrgangsstufen bis voraussichtlich 18. Dezember 2020 ausgesetzt**. Sporttheoretische Inhalte sind weiterhin möglich; dabei sollte auf die Bildung klassenübergreifender Lerngruppen verzichtet werden. Eine Beantragung zur Durchführung koedukativen Sportunterrichts ist hierfür nicht erforderlich.

In der Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums (Q11 und Q12) sowie am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern sind sportpraktische Inhalte unter Beachtung der Maßgaben gem.

Rahmenhygieneplan weiterhin zulässig.

3. Leistungsnachweise im Distanz- bzw. Wechselunterricht

Für Leistungsnachweise in den vom Distanzunterricht betroffenen Jahrgangsstufen gelten grundsätzlich die im „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ niedergelegten Hinweise weiter (vgl. Anlage zum KMS vom 01.09.2020 Nr. ZS.4-BS4352-6a.46700).

Konkret gilt:

- Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht erbracht werden.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden nur erbracht, wenn die ganze Klasse in Präsenz unterrichtet wird.
- Dies bedeutet, dass in Klassen bzw. Gruppen, die sich im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht oder vollständig im Distanzunterricht befinden, schriftliche Leistungsnachweise vor Weihnachten nicht mehr durchgeführt werden können. Dies gilt auch für die Q11 am Gymnasium.
- Zu möglichen Nachhol- oder ggf. Härtefallregelungen erhalten Sie zu gegebener Zeit noch gesonderte Informationen.

4. Unterrichtsfreie Tage am 21./22. Dezember 2020

Hier gelten die Regelungen (insbesondere zur Notbetreuung), wie ich sie Ihnen mit KMS vom 27.11.2020 mitgeteilt habe, grundsätzlich weiter.

5. Lehrerkonferenzen, Besprechungen

Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. Am 20./21. Dezember sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig.

Der Rahmenhygieneplan für Schulen wird auf der Basis des Beschlusses vom 06. Dezember 2020 nochmals überarbeitet. Sie erhalten die aktualisierte Fassung unmittelbar nach Abschluss der Abstimmungen mit dem Gesundheitsministerium.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir alle in der Staatsregierung hätten uns gewünscht, dass vor den Weihnachtstagen keine weitere Verschärfung der Corona-Schutzmaßnahmen erforderlich wird. Leider lassen die hohen Infektionszahlen dies nicht zu.

Für den Moment bleibt mir nur, Ihnen weiterhin viel Kraft und Durchhaltevermögen zu wünschen – und Ihnen wie immer herzlich für Ihren Einsatz und Ihr Verständnis zu danken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Piazzolo